

ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniß entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen.

§ 78. Wie es in Ansehung der Eidleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten December 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

Johann Adolph von Zeschwig.

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Heinrich Anton von Zschau.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänschendorf.

N^o 23.) Verordnung,

die Ausführung des § 14 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vom 28sten Januar 1835, und des § 36 des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen, vom 30sten Januar 1835, betreffend;

vom 25sten Januar 1838.

Zu weiterer Ausführung der in dem Gesetz über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vom 28sten Januar 1835, § 14 und in dem Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835, § 36 enthaltenen Bestimmungen wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet: